

# **Benutzungsordnung**

## **für das Sportzentrum der Universität Würzburg**

**vom 24.02.2026**

**[Fundstelle: <https://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2026-39>]**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in Verb. mit § 15 Abs. 4 der Grundordnung (GO) erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag des Präsidiums, der im Benehmen mit der Leitung des Sportzentrums erfolgt, folgende Ordnung:

### **Präambel**

Das Sportzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Universität Würzburg, die der Ausbildung von Sportstudierenden und im Rahmen des Möglichen der Förderung des Sports an der Universität dient (Art. 2 Abs. 6 Satz 3 BayHIG).

Mit der vorliegenden Ordnung werden die Bedingungen geregelt, unter denen das Sportzentrum zu den vorgenannten Zwecken benutzt werden kann.

### **§ 1**

#### **Benutzerkreis**

(1) Die Ausbildung von Studierenden der Studiengänge Sport hat bei der Benutzung der Einrichtungen des Sportzentrums Vorrang.

(2) Die Einrichtungen des Sportzentrums stehen daneben den Mitgliedern und Angehörigen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 BayHIG i. V. mit § 3 der GO

- der Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
- der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt sowie
- der Hochschule für Musik Würzburg

für den allgemeinen Hochschulsport zur Verfügung.

(3) Anderen Einrichtungen und Personen kann die Benutzung auf schriftlich begründeten Antrag von der Leitung des Sportzentrums mit Zustimmung der Universitätsleitung, ggf. unter Auflagen und Bedingungen, gestattet werden, soweit hierdurch die Benutzung durch die Benutzer nach Abs. 1 und 2 nicht eingeschränkt wird.

## § 2

### Benutzungsantrag und Zulassung

(1) <sup>1</sup>Jede nutzungsberechtigte Person oder Einrichtung (§ 3) benötigt für die Benutzung des Sportzentrums und die Teilnahme am Hochschulsport einen digitalen Berechtigungsnachweis, der längstens auf den Zeitraum eines Semesters (Verwaltungszeitraum) ausgestellt wird. <sup>2</sup>Das Ausstellen eines Berechtigungsnachweises kann versagt werden, wenn die Antragsstellerin oder der Antragssteller keine Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bietet. <sup>3</sup>Die Online-Ausstellung der Berechtigungsnachweise erfordert die Angabe notwendiger persönlicher Daten, einer gültigen E-Mailadresse sowie einer Bankverbindung. <sup>4</sup>Der Berechtigungsnachweis ist nicht übertragbar.

(2) <sup>1</sup>Der Berechtigungsnachweis (Abs. 1) und ein Nachweis über die Benutzungsberechtigung (§ 3) sind beim Betreten des Sportzentrums und seiner Sportanlagen immer mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. <sup>2</sup>Sofern die Benutzungsberechtigung kein Lichtbild enthält, sind darüber hinaus ein gültiger Studien- bzw. Beschäftigungsnachweis mit Lichtbild oder ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen; das Sportzentrum kann auch andere mit einem Lichtbild versehene amtliche Ausweise als Identitätsnachweis genügen lassen.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum allgemeinen Hochschulsport beinhaltet nicht die generelle Berechtigung, an allen Kursen teilnehmen zu dürfen und zu können. <sup>2</sup>Vielmehr kann das Sportzentrum insbesondere für besonders nachgefragte oder ein bestimmtes sportliches Leistungsvermögen voraussetzende Sportkurse Zulassungsbeschränkungen erlassen. <sup>3</sup>Für diese Sportkurse ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich; unter den Bewerberinnen und Bewerbern trifft das Sportzentrum eine Auswahl oder legt Teilnahmezahlen fest.

(4) Mit Betreten des Sportzentrums und seiner Sportanlagen und mit der Benutzung der Sportanlagen, Geräte und technischen Einrichtungen des Sportzentrums unterwirft sich die Benutzerin oder der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung des Betriebs und Benutzung erlassenen Ordnungen.

## § 3

### Verhalten im Sportzentrum und auf den Sportanlagen

(1) <sup>1</sup>Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen in ihren berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt und der Betrieb des Sportzentrums nicht behindert wird sowie Einrichtungen und Geräte usw. keinen Schaden leiden. <sup>2</sup>Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen der Bediensteten des Sportzentrums sowie der kursleitenden Personen zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Die Leitung des Sportzentrums kann die Benutzung einzelner Sportanlagen, Geräte oder technischer Einrichtungen in Form von Ordnungen und Satzungen, insbesondere einer Haus- und Hallenordnung, einer Platzordnung und einer Ruderordnung ergänzend regeln. <sup>2</sup>Der Erlass solcher Ordnungen und Satzungen ist der Universitätsleitung anzuzeigen.

(3) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben die Vorschriften zur Unfallverhütung zu beachten.

## § 4

### Kontrollen, Fundsachen

(1) Das Sportzentrum ist berechtigt, Zutrittskontrollen durchzuführen und den Inhalt mitgeführter Taschen und Gegenstände zu kontrollieren.

(2) Im Sportzentrum bzw. in und auf seinen Sportanlagen gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände werden entsprechend § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) behandelt.

## § 5

### Haftung

(1) <sup>1</sup>Die Universität Würzburg und sein Sportzentrum haften nicht für Schäden, gleich welcher Art, die den Benutzerinnen und Benutzern aus der Inanspruchnahme der zur Benutzung überlassenen Einrichtungen und Gegenstände entstehen, soweit sich nicht aus den zwingend geltenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist die Haftung der Universität und seines Sportzentrums auf typische, bei Begründung des Benutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Für abhanden gekommene oder beschädigte Einrichtungen und Gegenstände hat die Benutzerin oder der Benutzer Ersatz zu leisten, auch wenn sie oder ihn kein Verschulden trifft; § 48 des BayBG bleibt unberührt. <sup>2</sup>Sofern ein Schaden nicht konkret beziffert werden kann, bestimmt das Sportzentrum Art und Höhe des Schadensersatzes nach billigem Ermessen; insbesondere werden Aufwendungen, die durch Mitarbeitende des Sportzentrums in Bezug auf einen Schadenfall zu leisten sind, geltend gemacht. <sup>3</sup>Das Sportzentrum behält sich zur Beseitigung von Schäden vor, auf Dritte zurückzugreifen; die dadurch entstehenden Kosten sind von der Verursacherin oder dem Verursacher des Schadens zu tragen.

(3) <sup>1</sup>Unberührt von den vorgenannten Regelungen bleiben insbesondere die Möglichkeiten der Universität Würzburg und seines Sportzentrums, von der betroffenen Benutzerin oder dem betroffenen Benutzer Ersatz des aus der missbräuchlichen gesetzeswidrigen Nutzung entstandenen Schadens zu verlangen sowie diesem Verhalten durch Ordnungsmaßnahmen entgegenzutreten oder es durch eine Strafanzeige strafrechtlich verfolgen zu lassen. <sup>2</sup>Unberührt bleiben auch die sonstigen dienst- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Universitätsleitung, die ihr gegen Mitglieder der Universität und gegen Dritte zustehen.

(4) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Nachteile, die der Universität Würzburg und seinem Sportzentrum durch eine missbräuchliche, rechtswidrige oder vertragswidrige Verwendung der zur Nutzung überlassenen Einrichtungen und Gegenstände oder dadurch entstehen, dass die Benutzerinnen oder Benutzer schuldhaft ihren Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommen.

(5) <sup>1</sup>Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Universität Würzburg mit seinem Sportzentrum von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Universität Würzburg und ihre Einrichtungen wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der Benutzerin oder des Benutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. <sup>2</sup>Die Universität Würzburg wird der Benutzerin oder dem Benutzer den Streit erklären, sofern Dritte gegen sie gerichtlich vorgehen.

(6) Allen Benutzerinnen und Benutzern wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Erlangung von Versicherungsschutz für den Fall abzuschließen, dass bei der Sportausübung Dritten ein Personen- oder Sachschaden zugefügt wird und hieraus Haftungsansprüche erwachsen.

## **§ 6**

### **Unfallversicherung**

<sup>1</sup>Vollmatrikulierte Studierende genießen bei allen offiziellen Hochschulveranstaltungen den Unfallversicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung, nicht jedoch bei der freien Sportausübung außerhalb des organisierten Übungsbetriebs im Sportzentrum sowie in und auf den Sportanlagen. <sup>2</sup>Nicht studentischen Benutzerinnen und Benutzern wird dringend empfohlen, ihren privaten Versicherungsschutz zu überprüfen bzw. zu ergänzen.

## **§ 7**

### **Gebühren und Auslagen**

(1) Für die digitale Ausstellung der Berechtigungsnachweise werden Bearbeitungsgebühren erhoben; die Gebühren werden vom Sportzentrum auf der Homepage des allgemeinen Hochschulsports bekannt gemacht.

(2) <sup>1</sup>Teilnahmegebühren werden mit der Bekanntmachung des Kurses bekannt gegeben; sie sind innerhalb der festgesetzten Frist vor der Teilnahme an dem Kurs zu entrichten. <sup>2</sup>Bei einer Abmeldung von einem gebührenpflichtigen Kurs besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Teilnahmegebühren; in besonderen Härtefällen kann das Sportzentrum eine Rückerstattung vornehmen und hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr erheben.

(3) Für Amtshandlungen des Sportzentrum werden nach Maßgabe des Kostengesetzes und Kostenverzeichnisses Kosten erhoben (Art. 1 Abs. 1, 6, 8, und 13 KG).

## **§ 8**

### **Ausschluss von der Benutzung**

(1) <sup>1</sup>Wer gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Sportzentrums wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung des Sportzentrums und seiner Sportanlagen ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist.

<sup>3</sup>Die Entscheidung hierüber sowie über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet das Sportzentrum nach Anhörung der betroffenen Person im Benehmen mit der Universitätsleitung.

(2) <sup>1</sup>Unberührt hiervon bleiben die Möglichkeiten, ein derartiges Verhalten durch Ordnungsmaßnahmen zu sanktionieren oder durch eine Strafanzeige strafrechtlich verfolgen zu lassen.

<sup>2</sup>Unberührt bleiben auch die sonstigen dienst- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Universitätsleitung, die ihr gegen die Mitglieder der Universität Würzburg zustehen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 01.01.2006, die damit außer Kraft tritt.

Würzburg, 30.03.2026

Der Präsident:

Prof. Dr. Paul Pauli